


Antrag stellendes Unternehmen	Personen-Ident-Nr.: <u>121716</u>
Investitionsort	

ILU Teil A - AFP: Anforderungen „Kälber“¹

Für jede zu fördernde Stallanlage ist eine eigene Liste vorzulegen.

Hinweis: Bei der zur Förderung beantragten Investition sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der über die Tier-schutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen gemäß Anlage 1 AFP zu erfüllen. Sie bestätigen im Antragsformular, dass diese Angaben vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind und mit den zum Förderantrag gehörenden Bauunterlagen (wie Bauplan/Bauskizze, Baubeschreibung etc.) übereinstimmen.
Die maßgebenden Flächen sind in den Bauunterlagen klar ersichtlich auszuweisen oder zusätzlich als spezielle Berechnung beizufügen.

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>1. Generelle Anforderung</p> <p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 v. H. der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel - 5 v. H. der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten betragen. 	<p>Als tageslichtdurchlässige Flächen gelten die im Tierbereich bauseitigen Wand- und Deckenöffnungen, insbesondere: gänzlich offene Flächen, Fenster, Lichtplatten, Spaceboard und Windschutznetze / Curtains (bei Spaceboard und Windschutznetzen / Curtains die gesamte damit ausgestaltete Fläche).</p> <p>Als Stallgrundfläche werden die von den Tieren frei wählbar zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen in überdachten Bereichen angenommen. Davon ausgenommen sind Ausläufe.</p>	<p>Für die Prüfung berechnete Werte:</p> <p>Stallgrundfläche: m²</p> <p>tageslichtdurchlässige Fläche: m²</p> <p>ergibt  %</p>

¹ Anforderungen Kälber gelten für alle Rinder im Alter von 0-6 Monaten

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>2. Anforderungen an die Kälberhaltung</p> <p>Von den im Folgenden als Orientierungsmaß dargestellten Werten kann in Einzelfällen und nach Vortrag von Gründen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Dies gilt insbesondere bei Modernisierungen.</p> <p>Teil A) Basisförderung</p>		
<p>Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.</p>	<p>Eine Ausnahme ist möglich, wenn in einem Betrieb jeweils nicht mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind.</p>	<p>1. Gruppenhaltung:</p> <p><input type="checkbox"/> Alle >4 Wochen alten Kälber werden in Gruppen gehalten</p> <hr/> <p>2. Ausnahme von der Gruppenhaltung:</p> <p><input type="checkbox"/> Es sind jeweils nur max. 3 Kälber vorhanden, die nach Alter und Geschlecht für eine Gruppe geeignet wären.</p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung																																			
<p>Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.</p>	<p>Bei Boxen ohne strukturelle Trennung zwischen Liege- und Laufbereich gilt die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche als Liegefläche.</p> <p>Orientierungsmaße:</p> <table border="1" data-bbox="593 438 1171 646"> <thead> <tr> <th>Gewicht des Kalbes kg</th> <th>Mindest-Bodenfläche/Kalb m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 130*</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>ab 130 bis 220</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>über 220</td> <td>1,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) bei Einzelhaltung (EH) von Kälbern bis 2 Wochen abweichend 0,96 m²/Kalb</p>	Gewicht des Kalbes kg	Mindest-Bodenfläche/Kalb m ²	bis 130*	1,5	ab 130 bis 220	1,7	über 220	1,8	<p><u>Liegeflächenbedarf</u></p> <table border="1" data-bbox="1193 279 2128 558"> <thead> <tr> <th>Gewichtsklasse/Altersklasse</th> <th>Anzahl Kälberplätze</th> <th>m²/Tier</th> <th>Liegefläche pro Gewichts- bzw. Altersklasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2 Wo Einzelhaltung</td> <td></td> <td>0,96</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 130</td> <td></td> <td>1,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ab 130 bis 220</td> <td></td> <td>1,7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 220</td> <td></td> <td>1,8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Liegefläche gem. Bauunterlagen: m²</p> <p><input type="checkbox"/> Die Orientierungsmaße werden eingehalten.</p> <p><u>Gründe für Abweichungen:</u></p>				Gewichtsklasse/Altersklasse	Anzahl Kälberplätze	m ² /Tier	Liegefläche pro Gewichts- bzw. Altersklasse	bis 2 Wo Einzelhaltung		0,96		bis 130		1,5		ab 130 bis 220		1,7		über 220		1,8		Gesamt			
Gewicht des Kalbes kg	Mindest-Bodenfläche/Kalb m ²																																				
bis 130*	1,5																																				
ab 130 bis 220	1,7																																				
über 220	1,8																																				
Gewichtsklasse/Altersklasse	Anzahl Kälberplätze	m ² /Tier	Liegefläche pro Gewichts- bzw. Altersklasse																																		
bis 2 Wo Einzelhaltung		0,96																																			
bis 130		1,5																																			
ab 130 bis 220		1,7																																			
über 220		1,8																																			
Gesamt																																					

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	Liegeplätze sind dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn der Liegeplatz trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.	Die Liegefläche wird mit folgender geeigneter Einstreu versehen:
<p>Teil B) Premiumförderung</p> <p>Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des <i>Teils A)</i> die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen zu schaffen.</p>		
Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Die <u>Auslauffläche</u> ist so zu bemessen, dass sich die Tiere frei bewegen können. Es gelten die Orientierungsmaße aus Teil A zur nutzbaren Bodenfläche. - Die Auslauffläche muss planbefestigt und wasserabführend sein. Sie darf überdacht sein. <u>Offenställe:</u> - Ein Kaltstall erfüllt nicht die Anforderungen eines Offenstalls. - Ein Stall, der an drei Seiten durch feste Wände begrenzt ist und bei Bedarf an der offenen Seite durch ein Windschutznetz/Curtain geschlossen werden kann, gilt als <u>Offenstall</u>. - Kälberhütten bzw. Großraumiglus für die Gruppenhaltung gelten als Offenstall. 	<p>1. Haltungsverfahren Kälber:</p> <p><input type="checkbox"/> Die von a) bis d) genannten Haltungsverfahren umfassen alle Kälber</p> <p>a) <input type="checkbox"/> täglicher Auslauf</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Auslauf ist planbefestigt und wasserabführend Stück</p> <p>b) <input type="checkbox"/> Offenstall Stück</p> <p>c) <input type="checkbox"/> Kälberhütten Stück</p> <p>d) <input type="checkbox"/> Großraumiglus Stück</p> <p>2. Tränkevorrichtungen für Kälber:</p> <p><input type="checkbox"/> freier Zugang ist sichergestellt</p> <p><input type="checkbox"/> Wasser steht ständig zur Verfügung</p>